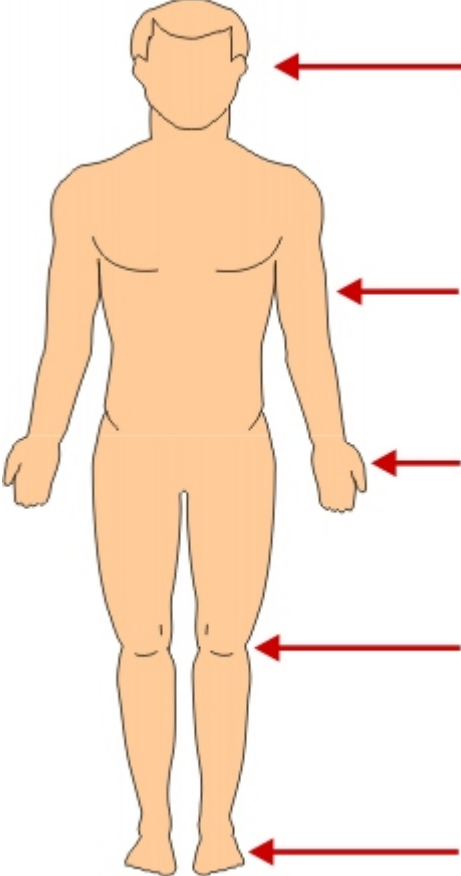


Gliedertaxe

Folgende Invaliditätsgrade (in %) gelten bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:



der Sehkraft	%
-eines Auges	50
des Gehörs	
-auf einem Ohr	35
des Geruchssinns	10
des Geschmackssinns	5
der Stimme	40
eines Armes	%
-im Schultergelenk	70
-bis oberhalb des Ellenbogen Gelenks	70
-unterhalb des Ellenbogengelenkes	70
einer Hand	%
-im Handgelenk	70
-des Daumens	25
-des Zeigefingers	16
-eines anderen Fingers	10
eines Beines	%
-über Mitte des Oberschenkels	70
-bis zur Mitte des Oberschenkels	70
-bis unterhalb des Knies	55
-bis zur Mitte des Unterschenkels	50
eines Fußes	%
-im Fußgelenk	50
-der großen Zehe	8
-einer anderen Zehe	3

Diese Invaliditätsgrade gelten unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

Beide Arme, Hände, Beine oder Füße bzw. Kombinationen aus den genannten Körperteilen 100 Prozent